

II-4844 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrat

XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, 28. Juli 1975

Zl. 11.633/26-I 1/75

2245/A.B.

zu 2328/J.

Beantwortung

Präs. am 8. AUG. 1975

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat MAIER und Genossen (SPÖ), Nr. 2328/J, vom 4. Juli 1975, betreffend die Funktionsfähigkeit der Berggebiete.

Anfrage:

Welche konkreten Maßnahmen haben Sie durchgeführt, um die Funktionsfähigkeit der Berggebiete zu erhalten bzw. zu verbessern und zwar insbesondere im Hinblick auf Gewässergefährdungs- und Gefahrenzonenräume?

Antwort:

Im Rahmen der Schutzwasserwirtschaft werden flußgebietsweise sogenannte wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte erstellt, die jeweils das gesamte Einzugsgebiet eines Gewässers integral behandeln. Neben der Erfassung und Darstellung der Wasserreserven und des Standes und der anzustrebenden Entwicklung des Gewässer-Gütezustandes sollen diese wasserwirtschaftlichen Fachgrundlagen vor allem auch das gesamte Abflußregime, dessen maßgebliche Komponenten und alle jene Räume aufzeigen, die durch die veränderlichen Wasserführungen der Gewässer beeinflußt werden.

Besonders vordringlich wird dabei die Erfassung der Abfluß- und Gefährdungszonen der Gewässer bei Hochwasserführung bearbeitet, wobei folgende schrittweise Behandlung erfolgt:

- Erfassung aller maßgeblichen Komponenten, insbesondere der hydrographischen und hydraulischen Daten, wie Wasserführungen, Geländeaufnahmen, Geologie, Geschiebeführung, u. dgl.,
- Ermittlung der extremen Hochwasserwellen und der dabei auftretenden Überflutungs- und Gefährdungsgebiete,

- 2 -

- Bewertung dieser erfaßten gewässernahen Zonen in Abflußzonen und Schutzzonen; als Abflußzonen werden dabei alle solchen bezeichnet, die wegen der auf ihnen gegebenen Gefährdung und ihrer Bedeutung für den Abfluß diesem unbedingt erhalten bleiben müssen und daher nicht verbaut, sondern nur in einer mit der zeitweisen Hochwasserbeanspruchung verträglichen Art bewirtschaftet werden dürfen; besonders werden dabei auch jene Flächen ausgeschieden, die für den Hochwasserrückhalt dem Gewässer erhalten bleiben müssen. Als Schutzzonen werden jene deklariert, die wegen ihrer intensiven und hochwertigen Nutzung als Bauland, Verkehrsflächen u. dgl. hohe Schutzwürdigkeit beanspruchen und die wegen ihrer geringeren Bedeutung für das Gewässerregime dem Abfluß und der Überflutung entzogen werden können.

Für alle größeren Gewässer wie insbesondere für Inn, Drau, Salzach, Glan, Gurk steht die Erstellung solcher wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepte bereits in Durchführung. Die Unterlagen sollen nach ihrer Fertigstellung für alle Vorhaben in gewässernahen Räumen Anwendung finden, d.i.: insbesondere für die Raumordnung und Bauordnung, für Verkehrsbauten sowie für alle künftigen Gewässerregulierungen und Hochwasserschutzbauten.

Im gleichen Sinne werden von den Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung Gefahrenzonenpläne erstellt, die ebenfalls sicherstellen sollen, daß in Zukunft die Gefahrenbereiche der Wildbäche, Muren und Lawinen von intensiver Besiedlung und Nutzung freigehalten werden und damit als "passiver Katastrophenschutz" bereits das Ausmaß entstehender Schäden an Leben und Gut radikal vermindert wird. Bis zum 1. Juli 1975 wurden im Bundesgebiet 86 Gefahrenzonenpläne überprüft und genehmigt, 91 sind im Konzept fertig ausgearbeitet und 58 sind in Ausarbeitung begriffen.

- 3 -

Die genaue Kenntnis der Gefahrenzonen unserer Gewässer und deren Abgrenzung wird zusammen mit der Intensivierung der darauf abgestellten Schutzmaßnahmen vor allem für die Bewohner der Berggebiete eine Erhöhung von Sicherheit und Lebensqualität sowie Verminderung des wirtschaftlichen Risikos und damit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Berggebiete Österreichs erbringen.

Wegen der hervorragenden Bedeutung für das Berggebiet weise ich nunmehr auf folgende konkrete Maßnahmen aus dem Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung hin:

In den Jahren zwischen 1970 und 1974 standen insgesamt 1.285,8 Mill. Schilling an Bundesmittel für die Baumaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung zur Verfügung. Damit konnte ein Bauvolumen von 2.089,4 Mill. Schilling erreicht werden. Dieses Bauvolumen ermöglichte unter anderen die Ausführung von

6.572	Stück	Querwerken
112.829	Laufmeter	Längswerken
2.366.794	m^3	Bachräumungen
151.633	Laufmeter	Regulierungen
915,5	Hektar	Aufforstungen und Bebuschungen
26.468	Laufmeter	Schneebücken
24.287	m^2	Lawinenterrassen

Für das Jahr 1975 sind für Verbauungsmaßnahmen in Wildbach- und Lawinengebieten insgesamt 357,3 Mill. Schilling (davon 20,0 Mill. Schilling aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag) vorgesehen.

Im besonderen wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß durch die stark gestiegene Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit, besonders aber durch die rasante Steigerung des Winterfremdenverkehrs in Hochgebirgsgegenden auch die Lawinengefährdung steigt und somit vermehrte Aktivitäten auch auf dem Sektor der Lawinenverbauung notwendig sind. Als Konsequenz wurde 1973 ein Lawinenverbauungs-Sonderprogramm ins Leben gerufen und mit steigenden Mitteln dotiert. Standen 1973 und 1974 je

- 4 -

30 Mill. Schilling zur Verfügung, so sind für 1975 Bundesmittel in der Höhe von 44,5 Mill. Schilling (davon 4,5 Mill. Schilling aus dem Konjunkturausgleich-Voranschlag) vorgesehen.

Abschließend erinnere ich daran, daß durch das im Jahre 1972 geschaffene Bergbauernsonderprogramm durch 5 Jahre hindurch jährlich zusätzlich 300 Mill. Schilling an Bundesmitteln zur Verfügung gestellt werden. Im heurigen Jahr wird sogar ein Bundesbeitrag in der Höhe von 417 Mill. Schilling flüssig gemacht. Darüber hinaus werden im Rahmen des Konjunkturbelebungsprogrammes zusätzlich Bundesmittel in der Höhe von 19,8 Mill. Schilling bereitgestellt.

Der Bundesminister:

